

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 34

Artikel: Grundzüge für Handhabung des Submissionswesens

Autor: Linde, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Anserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. November 1893.

Wochenspruch: Wer Dir Anderer Fehler sagt, sagt auch Deine Fehler
Anderen.

Grundzüge für Handhabung des Submissionswesens,

aufgestellt von Max Linde zu
Handen der Delegiertenversammlung
des Kant. Handwerker- und Gewerbe-
vereins des Kantons Zürich
vom 15. Oktober 1893.

1.

Arbeiten und Lieferungen von
einiger Bedeutung, welche der Staat, die Gemeinden und
andere Behörden zu vergeben haben, ebenso solche, welche
vom Staate subventioniert werden, sind in der Regel öffent-
lich auszuschreiben.

Bei periodischen Lieferungen soll die Ausschreibung ordent-
licher Weise alle Jahre stattfinden.

Beschränkungen der Bewerbung auf ein gewisses Staats-
oder Gemeindegebiet sind zulässig, sollen jedoch bei der Aus-
schreibung bekannt gemacht werden.

In dringenden Fällen, oder wenn es sich um patentierte
Objekte handelt, auch wenn eine allgemeine Konkurrenz zu
keinem Ziele führen würde, kann beschränkte Bewerbung
stattfinden.

2.

Die Ausschreibung einer Konkurrenz zur Leistung und
Lieferung von Arbeiten soll in der Regel auf Grundlage
fertiger Pläne, Beschreibungen, Muster, Modelle etc. stattfinden.
Der Ausschreibung soll ferner zu Grunde liegen und allen
Bewerbern zur Verfügung gestellt werden:

Die genaue Beschreibung der auszuführenden oder zu

liefernden Arbeiten beziehungsweise die besondern Ausführungs-
bestimmungen.

Das Vertragsformular und die allgemeinen Vertragsbe-
dingungen.

Das Formular für die Eingabe.

Das Vorausmaß, enthaltend die Angaben der zu lie-
fernden Mengen.

Die der Bewerbung zu Grunde gelegten Dokumente sollen
die Unterschrift der zuständigen Behörde tragen.

Mit der Einreichung eines Angebotes ist, auch ohne
Erwähnung, die Annahme der zu Grunde liegenden Dokumente
durch den Bewerber zugestanden.

3.

Für die Ausschreibung von Lieferungen und Arbeiten soll
der Termin so gewählt werden, daß die Ausführung in der
geeigneten Jahreszeit möglich ist. Es ist je nach der Größe
der Lieferung oder Arbeit, zwischen dem Zeitpunkt der Aus-
schreibung und dem Eingabetermin eine nicht zu kurze Frist
einzuhalten, um den Bewerbern die Möglichkeit zu geben,
eine gründlich erwogene Offerte einzureichen.

4.

Die Vergabung der Lieferungen und Arbeiten soll in
der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheits-
preisen stattfinden. Voranschläge sind von den Behörden nicht
vorzulegen.

5.

Die Bewerber um Uebernahme öffentlicher Lieferungen
und Arbeiten sollen den Nachweis leisten können, daß sie
zur Ausführung derselben die nötigen Fachkenntnisse besitzen,

über genügende Geldmittel verfügen, genügend Arbeitskräfte haben, daß sie in Ehren und Rechten dastehen und nicht als Pfüßcher bekannt sind. Wenn Berufsgenossenschaften sich bilden, müssen sie Mitglieder derselben sein.

Von den Bewerbern kann vor Eingabe der Offerte eine Caution abverlangt werden, nur soll dies in den allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben werden.

Tritt der Bewerber nach Zuschlag der Lieferung oder Arbeit zurück oder wird er einen Vertrag oder ein Garantieverhältnis nicht eingehen, so verfällt die prob. Caution der vergebenden Behörde.

6.

Der Ort, das Lokal, der Tag und die Stunde sind genau anzugeben, bis zu welchen die Offerten eingereicht werden können, später eingehende Offerten sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu der bestimmten oben angegebenen Stunde (und Lokal) sind die eingegangenen Offerten zu öffnen, und es ist über dieselben ein Protokoll aufzunehmen. Der Eröffnung der Offerten können Submittenten beiwohnen und haben das Protokoll zu unterzeichnen. Angebote, welche von den Grundlagen, Bedingungen zc. abweichen, sind nicht zu berücksichtigen.

Es sind ferner solche Angebote auszuscheiden, in welchen Preisansätze erscheinen, deren Betrag nach dem Wert der verlangten Lieferung oder Arbeit in offenbarem Mißverhältnis stehen, sei es durch Mißverständnis, Unkenntnis oder Leichtfertigkeit.

Bei Beurteilung der Angebote sind die Lohnverhältnisse und Preise der Rohmaterialien desjenigen Gebietes zu berücksichtigen, in welchem die Arbeit oder Lieferung zu vergeben ist.

In Fällen, wo die Offerenten auch Projekte einzureichen haben, fallen die Angebote dahin, wenn die Offerten als ungenügend befunden werden.

Nach Prüfung und Sichtung der Angebote ist in der Regel dem Mindestbietenden der Zuschlag zu erteilen. In Fällen, wo es schwierig sein wird, obige Grundsätze durchzuführen, ist das Mittel von den Eingaben zu ziehen und unter denjenigen die Wahl zu treffen, die dem Mittel am nächsten stehen.

Staatslieferungen sind möglichst nur im Kanton zu vergeben, Bezirks- oder Gemeindelieferungen zc. möglichst wieder in dem Kreise, welcher den Steuerzahler direkt berührt.

7.

Es dürfen von Seite der Behörden oder Submittenten keine Mitteilungen an die Öffentlichkeit gelangen über die gemachten Eingaben. Das Abhandeln oder Absteigern nach Eröffnung der Angebote, ebenso die Annahme von Nachgeboten ist unzulässig.

Nach einem, im Verhältnis der Größe der Lieferung, festgesetzten Termin, welcher bei der Ausschreibung mitzuteilen ist, hat die Vergebung stattzufinden und sind bis dahin alle Offerenten für ihre Eingabe haftbar. Den Offerenten, deren Offerten in Konkurrenz gezogen wurden, ist Mitteilung zu machen, an wen die Lieferungen oder Arbeiten vergeben wurden.

Gestellte Cautionen sind angemessen zu verzinsen und bei Nichtzuschlag sofort rückzahlbar.

8.

Bei beschränkten Submissionen soll den eingeladenen Submittenten für Ausarbeitung von Projekten und Offerten eine dem Werte der Ausarbeitung entsprechende Entschädigung zugesprochen werden, wogegen diese Projekte Eigentum des Bestellers bleiben.

Bei allgemeinen Submissionen bleiben allfällig eingereichte Projekte, Pläne und Muster Eigentum des Bewerbers und ist hievon kein Gebrauch zu machen; dieselben sind vielmehr den abgelehnten Bewerbern sofort zurückzustellen.

9.

Treten während der Ausführung der übernommenen Arbeit durch Streiks, Krieg oder höhere Gewalt, derartige Verhält-

nisse ein, daß die Preisansätze erhöht oder die Lieferfristen verlängert werden müssen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.

Die Ueberwachung der zu leistenden Arbeiten oder Abnahme der Lieferungen hat durch sachkundige, loyale Beamte zu geschehen, im Streitfall ist ein Schiedsgericht zu bestellen, dessen Spruch endgültig ist. Abschlagszahlungen sind bis zum Betrag von 90% in angemessenen Fristen, nach dem Stand der Arbeiten zu entrichten.

Sofort nach Ablieferung oder Vollendung einer Arbeit hat Nachmaß stattzufinden, wenn nötig während der Arbeit, um bei Vollendung Rechnung stellen zu können. Vollständige Abrechnung soll spätestens bis 3 Monate nach Vollendung der Arbeit oder Lieferung erfolgen.

11.

Die Behörden haben das Recht, von den Unternehmern, welche allfällig Arbeiten und Lieferungen durch sogenannte Unterakkorde vergeben müssen, zu verlangen, die Unterakkordanten dazu zu verpflichten, ihnen die Verträge zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Hauptunternehmer haben genügende Garantien zu leisten, daß die Unterakkordanten ihre Lieferanten und Arbeiter bezahlen.

12.

Für außerkontraktliche Arbeiten und Lieferungen sind ortsübliche Einheitspreise zum Voraus zu vereinbaren und zu bezahlen und genaue Kontrolle zu üben. Es ist möglichst streng darauf zu achten, daß von den Plänen, Beschreibungen und Bedingungen der auszuführenden Arbeiten und Lieferungen während der Ausführung nichts abgewichen wird. Treten besondere Schwierigkeiten ein, daß hievon abgewichen werden muß, so unterliegen die Abänderungen der Genehmigung der Behörden und sind in den Preisansätzen angemessen zu berücksichtigen.

13.

Realkautionen sollen den Betrag des realen Verdienstes nicht übersteigen, damit der Lieferant in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Heizung in Schreiner- und Zimmermannswerkstätten und in Sägereien.

Die Lattermann'schen Sägespähnfüllöfen als Schreineröfen. Wie uns mitgeteilt wird, hat die Firma H. L. Lattermann u. Söhne in Morgenröthe, Sachsen, an ihren Sägespähn-Füllöfen, welche sich infolge ihrer ebenso bequemen und billigen Feuerung, als intensiven Heizkraft immer mehr Eingang bei den Holzindustriellen verschaffen, eine sehr praktische Neuerung getroffen, welche dieselben als Schreineröfen ganz besonders erscheinen läßt. Das genannte Eisenwerk liefert nämlich die säulenförmigen Rundöfen dieses Systems in neuerer Zeit einestheils mit einer oder auch mit zwei Wasserpflanzen an den Außenseiten des Unterofens, in welche durch ihren mit Ringlöchern versehenen Deckel je zwei Leimtöpfe zum Wärmen eingehängt werden können. Andernteils kann man diese Öfen auch in Verbindung mit einer Kochmaschine nebst anhängender Wasserpfanne haben, auf deren Deckplatte Hölzer und Fourniere gut angewärmt werden können, während die Wasserpflanzen zum beständigen Warmhalten von 1 bezw. 3 Leimtöpfen dienen. Die Preise dieser Sägespähnöfen, welche sich übrigens ebenso gut zur Kohlenfeuerung eignen sollen, falls es einmal an Sägemehl fehlt, stellen sich auf Mk. 50 bis Mk. 98 und stellt die obige Firma illustrierte Prospekte zur Verfügung.

NB. In der Schweiz sind viele solcher Sägespähn-Füllöfen in Thätigkeit, so in den Sägereien von Roman Scherer in Luzern, J. Wälte in St. Stephan, Dampfsägerei Safen-wyl.